

## **Massive Kürzungen bei der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst**

(Von Rechtsanwalt Bernhard Mathies, Lüneburg)

Die ab 2002 geltenden Änderungen bei der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst hat jede Versichertengruppe zwar anders, jedoch alle nachteilig betroffen.

1. Altversicherte / Rentner, Geburtsjahrgang 1916 - 1946: Diese Jahrgänge sind fast vollständig verrentet. Ihnen fehlt seit 2002 vor allem die beamtenähnliche Dynamik der Gesamtversorgung in der Rente. Zudem wurde der Rentenbetrag durch die Umstellung des Rentenrechtes auf den Zahlbetrag im Jahre 2001 festgeschrieben, als sowohl die Steuerbelastung besonders hoch war und ebenso die Abzüge bei den aktiven Arbeitnehmern nur ein sehr niedriges fiktives Nettoarbeitseinkommen auswiesen. Dieses niedrige Niveau wurde dann im Zahlbetrag festgeschrieben und der Zahlbetrag der Versorgungsrente nur mit einer Steigerungsrate von 1 % jährlich dynamisiert. Dies bedeutet eine laufende Entwertung. Hier wurde erstritten, dass dieser Personenkreis, jedenfalls dann, wenn er bis zum 31.12.2001 verrentet war, bei einer Wiederverheiratung die fiktive Steuerklasse III/0 erhält und eine Neuberechnung verlangen kann. Für diese Altversicherten bleibt es aber bei den Gleichheitsverstößen aufgrund der Halbanrechnung von Vordienstzeiten, wie das Bundesverfassungsgericht 2008 entschieden hat.

2. Die Gruppe, die am 31.12.2001 noch nicht verrentet war, jedoch unmittelbar danach als rentennahe Jahrgänge (Geburtsjahrgang 1946 und älter) verrentet wurden, hat darüber hinaus einen weiteren Schaden über die o.g. Schäden in Ziff. 1. hinaus hinzunehmen. Ihnen fehlt nämlich die Dynamik der Anwartschaft bis zur Verrentung, also beispielsweise in den Jahren 2002 - 2009. Hier wird weder der berufliche Aufstieg noch der Gehaltsanstieg in den Jahren 2002 ff. bei der zum 31.12.2001 ermittelten Startgutschrift berücksichtigt. Bonuspunkte werden praktisch ebenfalls nicht verteilt. Bei bestimmten Zusatzversorgungskassen werden überhaupt keine Bonuspunkte verteilt, so dass der für 2001 ermittelte Betrag stagniert und aufgrund der Geldentwertung real laufend weniger wert wird. In einer bereits anhängigen Verfassungsbeschwerde ist der

Umstand gerügt worden, dass der Gehaltsanstieg bis zur Verrentung nicht in die Versorgung angemessen einfließt und die bisherige Systemumstellung deutliche Nachteile bringt. Die Unterschiedsbeträge belaufen sich auf bis zu 1.000,00 € monatlicher Zusatzrente (Extremfall). Üblich sind aber Unterschiedsbeträge zwischen 50,00 - 300,00 € monatlicher Rente, die bereits jetzt als laufender Nachteil von den rentennahen Jahrgängen hinzunehmen sind und in der Rechtsprechung bisher gebilligt wurden.

**3.** Ein Teil der rentenfernen Versicherten gehört zum Tarifgebiet Ost. Für dieses Tarifgebiet gilt eine pauschale Ermittlung der Anwartschaft zum 31.12.2001, als ob diese Versicherten aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wären nach den Berechnungsvorschriften des § 18 BetrAVG. Der BGH hat diese Berechnungsmethode für verfassungswidrig erklärt, weil Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt worden seien. Hier ist eine Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (gefördert vom Verein), um durchzusetzen, dass der Anspruch aus der VBL-Rentenanswartschaft eigentums geschützt ist. Die Problematik trifft auch im Tarifgebiet West alle mit dem Geburtsjahrgang 1947 und jünger (rentenferne Jahrgänge). Insbesondere sind die bisherigen Vorschriften über eine Mindestversorgungsrente nach § 44 a VBLS gestrichen worden. Dies betrifft insbesondere alle Personen mit Steuerklasse I/0.

**4.** Betroffen sind die rentenfernen Versicherten (1947 und jünger) insbesondere dann, wenn sie erheblich jünger sind, also beispielsweise 1960 und später geboren. Diese Gruppe, die ja beispielsweise erst nach 2020 verrentet werden wird, wird durch die Stagnation des Anwartschaftswertes zum 31.12.2001 massiv betroffen. Sie hat einen Wertverlust für die Startgutschrift über mindestens 20 Jahre hinzunehmen. Auch diese fortlaufende Entwertung der Anwartschaft durch nur unzureichende Gewährung von Bonuspunkten und der fehlende Schutz vor der Geldentwertung ist Gegenstand einer weiteren Verfassungsbeschwerde für eine rentenferne Versicherte mit dem Geburtsjahrgang nach 1960.

**5.** Versicherte mit Beschäftigungsbeginn seit 2001 sind betroffen dadurch, dass sie nur eine Rentenleistung versprochen erhalten, als ob 4 % des Bruttoentgelts in ein versicherungsmathematisches System eingezahlt worden wären. Die Einzahlungsleistung beläuft sich demgegenüber auch für diese ab 2002 neu Versicherten auf 1,41 % für den Arbeitnehmer und 6,45 % für den Arbeitgeber, also mithin auf einen Belastungssatz von 7,86 %. Hier wird ein Teilbetrag pauschal versteuert durch den Arbeitgeber, jedoch trägt

die restliche Steuer der Arbeitnehmer selbst, und zudem entsteht eine Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitnehmer zahlt als Gegenleistung für seine Arbeit somit auch über seinen Arbeitgeber insgesamt eine Leistung von rund 8 % ein, erhält jedoch nur eine Gegenleistung von rund 4 %. Eine Klage eines Arbeitgebers vor dem Land- und dem Oberlandesgericht Karlsruhe, mit der dieser Mißstand bei den Neueinstellungen beseitigt werden sollte, wurde bisher abschlägig beschieden. Eine Verfassungsbeschwerde wird angestrebt.

Aber auch diejenigen, die meinen, dass das Punktemodell nun Klarheit und Sicherheit bringt, sind unzureichend informiert. Richtig ist vielmehr, dass die Arbeitgeber zur Zeit versuchen, selbst das "abgespeckte" Punktemodell noch weiter zu verschlechtern und beispielsweise ernsthaft darüber nachdenken, den Punktwert zu verändern, und auch die Altersfaktoren, mit dem Argument, die Zinsen wären ja nicht mehr so hoch und die Belastungen wären höher, als ursprünglich angenommen. Letzteres ist allerdings nicht der Fall, da die VBL sich in großem Maßstab entlastet hat und der Zahlbetrag der Neuverrentungsfälle tendenziell absinkt (Auswirkung der Linearisierung, Satzungsumstellung 1991 und Satzungsumstellung 2001).

Aus der vorstehenden Aufstellung ist ersichtlich, dass jede Altersgruppe massiv von Kürzungen betroffen ist. Der Verein unterstützt die sich wehrenden Vereinsmitglieder durch zahlreiche finanzielle Zusagen für Verfassungsbeschwerden. Es kann nur durch eine politische Kontrolle, durch Kontrolle der sonstigen Beteiligten und durch eine demokratische Wahl des Verwaltungsrates der VBL mit einer anteiligen Repräsentation durch die Rentner die "Dunkelkammer" der VBL aufgeheilt werden.

Hier entstehen zur Zeit neue Verbände, sowohl auf der Arbeitgeberseite als auch unter den Rechtsanwälten, die gemeinsam gegen die VBL vorgehen.

Auch die gutachterliche Entwicklung schreitet voran. Die Erkenntnisse über die VBL und deren Rechensystem nehmen zu. Das Vermögen der VBL hat ebenfalls zugenommen von ca. 6 Milliarden Euro im Jahre 2001 auf mehr als 13 Milliarden Euro im Jahre 2007, so dass das Argument, das Geld würde fehlen, schlicht nicht stimmt. Vielmehr sind künstliche "Löcher" aufgerissen worden durch die Frühverrentungen von Bundeswehrangestellten. Für das Jahr 1999 ist dort eine Unterdeckung, also ein Missverhältnis

zwischen Einzahlungen der Aktiven und Auszahlungen für Rentner der Bundeswehr, von über 420 Millionen DM zu beobachten gewesen.

Auch zahlreiche privatisierte Unternehmen, insbesondere die Lufthansa AG, konnten die VBL mit zu geringen Gegenwertzahlungen verlassen, weil bei einem Ausscheiden bis zum 31.12.1994 die "Strafzahlung" (Gegenwert) nur erfolgte für die versicherungsmathematische Abdeckung der laufenden, bereits gewährten Versorgungsrenten. Soweit dann die Arbeitnehmer des aus der VBL ausgeschiedenen Konzerns (Lufthansa AG) erst nach dem 01.01.1995 verrentet wurden, bestand hierfür keinerlei versicherungsmathematische Abdeckung (jedenfalls nicht nach dem Vortrag der VBL), so dass die restliche Umlagegemeinschaft diese Rentenlasten für zehntausende von Arbeitnehmern und jetzt verrentete Mitarbeiter der Lufthansa AG und deren Hinterbliebene zahlen müssen, während der Bund den Privatisierungserlös einstreichen konnte.

Nach Hörensagen soll ver.di den notwendigen Kapitalaufbau für die versicherungsmathematische Abdeckung der Rentenrisiken bei der VBL auf 140 Milliarden Euro schätzen, und die VBL auf ca. 170 Milliarden. Diese enormen Summen zurückzulegen, erscheint aberwitzig, da in erheblichem Umfange der Staat sich insoweit verschulden müsste, um dann geringe Guthabenzinsen zu erzielen. Der Kapitalaufbau für die Altversicherten, also für die Altrentner und für alle diejenigen Beschäftigten, die bis zum 31.12.2001 noch im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, sollte daher unterbleiben, da hierfür ein Kapitalaufbau wirtschaftlich unsinnig und zur Zeit nicht realisierbar ist, und zudem vernünftige Vermögensanlagen hierfür nicht erkennbar sind. Das Umlageprinzip für diese Personengruppe sollte fortgesetzt werden, wobei allerdings der Bund für die von ihm vor 2001 verursachten Sonderlasten (Bundeswehr, Lufthansa AG) in Anspruch genommen werden müsste.

All diese Probleme sollten öffentlich gemacht werden. Es wird Zeit, dass sich die Politik um diesen Problembereich kümmert, damit die Selbstherrlichkeit der Zusatzversorgungskassen aufhört und insbesondere bei der VBL ein System einer politisch demokratischen Kontrolle eingeführt wird.

Lüneburg, 26.06.2009

- Mathies -  
Rechtsanwalt